Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 16. Dezember 2016

(Amtsblatt Mönchengladbach S. 295), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 320f.), den Zweiten Nachtrag vom 20. Dezember 2018 (Abl. MG S. 275f.), den Dritten Nachtrag vom 18. Dezember 2019 (Abl. MG S. 237f.), den Vierten Nachtrag vom 18. Dezember 2020 (Abl. MG S. 439f.), den Fünften Nachtrag vom 17. Dezember 2021 (Abl. MG S. 483ff.), den Sechsten Nachtrag vom 16. Dezember 2022 (Abl. MG S. 354ff.), den Siebten Nachtrag vom 15. Dezember 2023 (Abl. MG S. 326ff.), den Achten Nachtrag vom 13. Dezember 2024 (Abl. MG S. 267ff.), den Neunten Nachtrag vom 19. Dezember 2025 (Abl. MG S. 346ff.)

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) SGV. NRW. 74 und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 295) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betriebenen Abfallentsorgung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie für die Nutzung von weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG und § 9 Abs. 2 Satz 2 LKrWG Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt. Neben der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und von Abfällen zur Verwertung umfasst die von mags betriebene Abfallentsorgung unter anderem auch die Abfallberatung, das Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Elektro- und Elektronikaltgeräten.

(2) Für die Benutzung der Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld werden Gebühren nach hiesiger Satzung oder privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erhoben. Für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ wird ebenfalls ein Entgelt gefordert; dieses beträgt je Abfallsack 6,00 EUR (davon beträgt der Gebührenanteil 5,46 € je Abfallsack).

(2.1) Für jede Benutzung der Abfallsammelstellen wird eine Gebühr gemäß nachstehender Gebührenstaffel erhoben. Vor und nach dem Abladen von gebührenpflichtigen Abfällen im Sinne des hiesigen Absatzes sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.

a) bis 0,5 m³ oder bis einschließlich 100 kg	15,00 EUR
b) mehr als 0,5 m³ oder über 100 kg bis einschließlich 200 kg	30,00 EUR
c) mehr als 200 kg	180,00 EUR/t
d) mehr als 300 kg	200,00 EUR/t
e) mehr als 400 kg bis einschließlich 500 kg	220,00 EUR/t
f) Bauschutt bis 0,5 cbm bis einschließlich 500 kg	15,00 EUR

Folgende Abfallarten werden ohne Gebühr entgegengenommen:

- Leichtverpackungen
- Altglas
- Elektroaltgeräte
- Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen
- CDs, CD-Roms und DVDs
- Altpapier
- Altmetalle
- Grünabfälle

(2.2) Für die Anlieferung von Altreifen wird auf der Abfallsammelstelle Heidgesberg die folgende Gebühr erhoben:

16 01 03	Altreifen bei Kleinstmengen	
	PKW Reifen ohne Felgen	1,50 EUR/Stk.
	PKW Reifen mit Felgen	2,50 EUR/Stk.

(2.3) Für die Anlieferung von Restabfällen und krankenhausspezifischen Abfällen bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld wird folgende Gebühr aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben:

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	146,42 EUR/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	110,44 EUR/t.

(2.4) Für die in dem Absatz 2.3 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 7,38 EUR/t erhoben.

(2.5) Zahlungspflichtig ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2.6) Im Falle des Absatzes 2.3 erfolgt ein Gebührenbescheid an den Zahlungspflichtigen durch mags. In allen übrigen Fällen wird die Gebühr unverzüglich nach dem Entladen des Fahrzeuges fällig. Das Aufsichtspersonal händigt bei Zahlung eine Quittung aus.

(3) Die in dieser Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die von mags betriebenen Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1.100 l, 4.400 l oder 7.000 l sind auch die Benutzer Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich mags -Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung- in Textform mitzuteilen. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und neue Gebührenschuldner können einen hiervon abweichenden Zeitpunkt durch eine gemeinsame Erklärung in Schriftform bestimmen, die mags vorzulegen ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und Grundlagen für die Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung wird als Jahresgebühr erhoben, die sich aus einem Grundpreis und einem Leistungspreis wie folgt zusammensetzt:

(a) Für die Höhe des Grundpreises sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück maßgebend. Als Haushalt gilt eine baurechtliche Nutzungseinheit, die von einer oder mehreren Personen bewohnt wird. Als Gewerbeeinheit gelten andere Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.

(b) Der Bemessung des Leistungspreises wird neben Art, Zahl und Größe der gemeldeten Abfallbehälter die Anzahl der turnusmäßigen Entleerungen sowie der Zusatzentleerungen zugrunde gelegt.

(2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren sind. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffhaltige sowie verwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Der Leistungspreis beträgt für den

a) 60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	470,78 EUR
b) 60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	113,48 EUR
c) 60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	56,74 EUR
d) 80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	546,43 EUR
e) 80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	151,30 EUR
f) 90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	584,25 EUR
g) 90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	170,22 EUR
h) 120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	697,73 EUR
i) 120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	226,96 EUR
j) 150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	811,21 EUR
k) 150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	283,69 EUR
l) 160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	849,03 EUR
m) 160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	302,61 EUR
n) 180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	924,69 EUR
o) 180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	340,43 EUR
p) 200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.000,34 EUR

q) 200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	378,26 EUR
r) 210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.038,16 EUR
s) 210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	397,17 EUR
t) 240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.151,64 EUR
u) 240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	453,91 EUR
v) 770 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	558,56 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.210,21 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.420,42 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.840,84 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	46,55 EUR
w) 1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	797,94 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.728,87 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.457,74 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	6.915,48 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	66,50 EUR
x) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	221,65 EUR
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	2.659,80 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	5.762,90 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	11.525,80 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	23.051,60 EUR
y) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	352,63 EUR
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	4.231,50 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	9.168,25 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	18.336,50 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	36.673,00 EUR
z) Die Abfallentsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich	76,00 EUR

(2) Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und vollständig im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag auf den Leistungspreis gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

a) 60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	380,47 EUR
b) 60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	68,33 EUR
c) 60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	34,16 EUR
d) 80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	426,02 EUR
e) 80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	91,10 EUR
f) 90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	448,80 EUR
g) 90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	102,49 EUR
h) 120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	517,13 EUR
i) 120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	136,65 EUR
j) 150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	585,45 EUR
k) 150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	170,82 EUR
l) 160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	608,23 EUR
m) 160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	182,20 EUR
n) 180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	653,78 EUR
o) 180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	204,98 EUR
p) 200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	699,33 EUR
q) 200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	227,75 EUR
r) 210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	722,11 EUR
s) 210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	239,14 EUR

t) 240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	790,43 EUR
u) 240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	273,31 EUR
v) 770 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	292,72 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	634,23 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.268,47 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.536,93 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	24,39 EUR
w) 1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	418,18 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	906,05 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.812,10 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.624,19 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	34,85 EUR
x) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	95,98 EUR
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	1.151,78 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	2.495,52 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.991,04 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	9.982,09 EUR
y) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	152,70 EUR
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	1.832,38 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	3.970,15 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	7.940,30 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	15.880,59 EUR
(3) Der Grundpreis beträgt pro Haushalt / Gewerbeeinheit jährlich	85,94 EUR

§ 5 Höhe der Gebühren

Der für ein Kalenderjahr zu zahlende Leistungspreis ist durch Vervielfältigung des für den einzelnen Abfallbehälter maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der auf den angeschlossenen Grundstücken bereitstehenden Abfallbehälter zu errechnen. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l oder 7.000 l oder Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l außerhalb der festgelegten Regelentleerungen benutzt, so werden die tatsächlichen Entleerungen zu Grunde gelegt.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude auf den angeschlossenen Grundstücken folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag in Textform des Gebührenschuldners auf Abmeldung bei mags eingeht; geht der Antrag in Textform ein, bevor die tatsächliche Benutzung endet, ist letztere maßgeblich.

(2) Die Gebühren bei Nutzung von Abfallgroßbehältern von 4.400 l oder 7.000 l werden ebenfalls auf der Grundlage der anzusetzenden Einwohnergleichwerte am Jahresanfang erhoben. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1.100 l, 4.400 l oder 7.000 l außerhalb der festgelegten Regelentleerungen auf Anforderung zusätzlich genutzt, wird eine Zusatzgebühr für jede zusätzliche Leerung nach § 4 erhoben. Die Erhebung von Zusatzgebühren und Gebühren für Einzelentleerungen erfolgt vierteljährlich.

(3) Ist zu Beginn des Kalenderjahres der gebührenpflichtige Tatbestand nicht erfüllt, so erfolgt die Heranziehung für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres

a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit des auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäudes folgt oder

b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Wegfall der Befreiung folgt, falls Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bestand.

(4) Ändern sich im Kalenderjahr Anzahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter oder treten sonstige die Gebühren beeinflussende Änderungen ein, so werden die Gebühren neu berechnet mit Wirkung

a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt einer gebührenerhöhenden Veränderung folgt,

b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags in Textform auf gebührenmindernde Veränderung bei mags folgt, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

(5) Für Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l, für die eine Behältergestellung in Anspruch genommen wird sowie für weitere Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS beginnt die Gebührenpflicht erst mit Beginn des Monats, der auf die Bereitstellung dieser Abfallgefäße folgt.

(6) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sie 30,00 EUR übersteigt. Gebühren bis 30,00 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 sind nachgeforderte Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

(8) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 6 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

§ 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben mags Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und die Anzahl der Haushalte sowie für die Zahl der Plätze, Beschäftigten und Betten, die Art der jeweiligen Gewerbeeinheit und die Anzahl der Gewerbeeinheiten.

(2) An- und Abmeldungen und Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern, Veränderungen in Bezug auf die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und die Anzahl der vorhandenen Haushalte sowie für die Zahl der Plätze, Beschäftigten und Betten, die Art der jeweiligen Gewerbeeinheit und die Anzahl der Gewerbeeinheiten, Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung sowie wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück sind von dem Gebührenschuldner ohne besondere Aufforderung unverzüglich bei mags in Textform zu melden. Dies gilt ebenso für eine Anschriftenänderung des Gebührenschuldners oder des Zustelladressaten.

(3) Werden Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenberechnung benötigten Werte von mags geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte mags bekannt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 1 Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht oder auf Verlangen Unterlagen nicht vorlegt,
2. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 2 Veränderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 287), außer Kraft.